

**1670/AB XXIV. GP**

Eingelangt am 08.06.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

## Anfragebeantwortung



Alois Stöger diplômé  
Bundesminister

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag<sup>a</sup>. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am . Juni 2009

GZ: BMG-11001/0097-I/5/2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 1684/J der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde** nach den  
mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Fragen 1 bis 11:**

Im Verfahren über die Gewährung von Pflegegeld können nach dem  
Bundespflegegeldgesetz zwar auch Unfallversicherungsträger (§ 22 Abs. 1 Z. 2 BPGG)  
Entscheidungsträger sein, sodass insofern der unter anderem die Kranken- und  
Unfallversicherung umfassende Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit berührt zu sein scheint. Die Unfallversicherungsträger werden bei der  
Vollziehung des Bundespflegegeldgesetzes jedoch im übertragenen Wirkungsbereich  
tätig, der zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Arbeit, Soziales und

Konsumentenschutz zählt. Dementsprechend wird die Aufsicht in diesen Angelegenheiten vom Sozialministerium ausgeübt.

Ich verweise daher auf die Beantwortung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu der gleichlautend an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 1682/J.